



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Die Landrätin

Wolfenbüttel, den 15. April 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Wolfenbüttel über infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2; hier: Erklärung des Landkreises Wolfenbüttel zur Hochinzidenzkommune

Der Landkreis Wolfenbüttel erlässt gemäß § 18 a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368, in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 15. Juli 2020, Nds. GVBl. S. 244, folgende Allgemeinverfügung:

1. Hiermit wird festgestellt, dass die Überschreitung des Wertes „100“ in Bezug auf die 7-Tage-Inzidenz im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel von Dauer ist.
2. Der Landkreis Wolfenbüttel wird mit Wirkung ab dem 17. April 2021 zur Hochinzidenz-kommune erklärt.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 Infektions-schutzgesetz sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17. April 2021 in Kraft und gilt bis zum Zeitpunkt ihres Widerrufs. Ab dem 17. April 2021 gelten damit im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel die Einschränkungen des § 18 a Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Begründung:

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 18 a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368, in der derzeit geltenden Fassung.

Nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung sind Hochinzidenzkommunen auch die Landkreise und kreisfreien Städte, die die örtlich zuständigen Behörden nach Absatz 2 durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung zur Hochinzidenzkommune erklärt haben.

Weiter bestimmt § 18 a Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung für den Fall, dass in einem Dreitägesabschnitt in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz mehr als 100 beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, die örtliche zuständigen Behörden den betreffenden Landkreis zur Hochinzidenzkommune erklärt.

Im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel beträgt die 7-Tage-Inzidenz gemäß der tagesaktuellen Inzidenzwerte des für Gesundheit zuständigen Ministeriums des Landes Niedersachsen (https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/) im maßgeblichen Dreitägesabschnitt am 13.04.2021 = 108,7; 14.04.2021 = 107,0; 15.04.2021 = 132,9.

Das Infektionsgeschehen im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel steigt seit einiger Zeit konstant an und ist nicht auf begrenzt lokalisierbare Infektionsgeschehen zu konkretisieren. Daher ist davon auszugehen ist, dass die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz auch von Dauer sein wird.

Mit Vorliegen dieser verordnungsrechtlichen Voraussetzungen ist der Landkreis Wolfenbüttel zur Hochinzidenzkommune zu erklären.

Hinweise:

1. Anstelle des § 2 Abs. 1 der derzeit geltenden Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind § 2 Abs. 1 und § 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

Somit darf sich jede Person in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung nur allein oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, und höchstens einer weiteren Person oder als Einzelperson mit mehreren Personen aus einem gemeinsamen Hausstand sowie jeweils mit zugehörigen Kindern bis einschließlich sechs Jahren aufhalten. Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. Eine weitere Person ist zulässig, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist.

Das gilt auch für private Zusammenkünfte in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten, auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie zum Beispiel in zur eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen oder in der Öffentlichkeit, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

Die Kontaktbeschränkung gilt nicht für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes.

2. Anstelle des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 4 und 5 sowie des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der derzeit geltenden Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 4 sowie der § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

Somit ist die Individualsportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen nur noch allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstands gestattet.

Die Ausnahme für die Sportausübung von Kindern und Jugendlichen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren gilt nicht mehr. Es gelten die vorgenannten Regelungen zur Individualsportausübung.

3. Anstelle des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 sowie des § 7 der derzeit geltenden Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind § 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung, die Nummer 4 dabei mit Ausnahme der Worte „Bibliotheken, Büchereien, Zoos, Tierparks und von letzteren Einrichtungen insbesondere botanische Gärten“, anzuwenden.

Somit sind Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen wieder für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Bibliotheken, Büchereien, Zoos, Tierparks und botanische Gärten dürfen jedoch geöffnet bleiben.

4. Anstelle des § 10 Abs. 1 Sätze 5 und 6 der derzeit geltenden Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist § 10 Abs. 1 Satz 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

Somit ist die Versorgung zulässig beherbergter Gäste in Beherbergungsbetrieben und Hotels nur noch auf den Zimmern zulässig.

5. Anstelle des § 10 Abs. 1 b Sätze 3 bis 5 der derzeit geltenden Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind § 10 Abs. 1 b Sätze 3 und 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

Somit ist die Beratung und der Verkauf von jeglicher Ware in den Geschäftsräumen in den nach § 10 Abs. 1 b Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung geschlossenen Verkaufsstellen auch nach vorheriger Terminvereinbarung unzulässig.

Zulässig ist lediglich die Auslieferung jeglicher Waren auf Bestellung sowie deren Verkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Abstandsgebots. Die Ausweitung der regelmäßigen Randsortimente ist unzulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es ist möglich, gegen diese Allgemeinverfügung beim Verwaltungsgericht Braunschweig einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Christiana Steinbrügge